

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(gültig ab 1. Januar 2025)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen GSE Intégration, im Folgenden der „Lieferant“, und dem Unternehmen des Kunden, im Folgenden der „Kunde“. Sie treten an die Stelle der bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die damit aufgehoben sind, und können jederzeit ohne Ankündigung geändert werden.

Artikel 1 – Zweck

Die vorliegenden AGB werden jedem Kunden systematisch übermittelt oder ausgehändigt und stellen die alleinige Grundlage der geschäftlichen Verhandlungen dar. Sie gelten für alle Produktverkäufe, sofern der Lieferant nicht in seinem Ermessen spezielle Verzichtsklauseln aufnimmt. Wiederverkäufer der Produkte des Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass diese AGB mit Blick auf die entsprechenden Bestimmungen gegenüber nachfolgenden Käufern durchsetzbar sind. Durch die Aufgabe einer Bestellung erkennt der Kunde die vorliegenden AGB vorbehaltlos an. Vom Kunden (insbesondere in der Bestellung oder über seine eigenen AGB) eingebrachte abweichende Bedingungen, die nicht im Vorfeld schriftlich akzeptiert wurden, sind gegenüber dem Lieferanten unabhängig davon, wann sie ihm zur Kenntnis gebracht wurden, unwirksam. Der Umstand, dass der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt Bestimmungen aus diesen AGB nicht durchsetzt, ist nicht als Verzicht auf dieses Recht zu verstehen.

Artikel 2 – Zustandekommen/Änderung des Vertrags

Verkäufe, auch von Agenturen oder Vertretern des Lieferanten ausgehandelt, gelten nur dann als vom Lieferanten akzeptiert, wenn sie schriftlich bestätigt oder vertraglich vereinbart werden. Preislisten, Kataloge oder sonstiges Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterial des Lieferanten haben rein informativen Charakter und dienen nur der Orientierung; sie stellen kein Angebot dar. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Produkte ohne Ankündigung aus seiner Angebotspalette zu nehmen oder Produkteigenschaften zu verändern, insbesondere im Rahmen der technischen

Weiterentwicklung oder aufgrund von Änderungen der Produktions- oder Verpackungsbedingungen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Herstellung von Produkten auszusetzen oder endgültig einzustellen.

Bestellungen sind vom Kunden schriftlich und den Vorgaben gemäß aufzusetzen und müssen alle für ihre ordnungsgemäße Erfüllung erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 3 – Preis

Es gelten die am Datum der Bestellaufgabe in Kraft befindlichen Produktpreise.

Die Preise gelten „ab Werk“, es können noch Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten hinzukommen. Das Verladerisiko liegt beim Kunden.

Bei internationalen Aufträgen sind der Anlieferungsart der Produkte, die Kostenaufteilung zwischen den Parteien sowie der Gefahrenübergang durch die in der Bestellung bezeichneten INCOTERMS 2020 geregelt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. und anderer anwendbarer Steuern und sind in Euro (€) angegeben. Sie können sich ändern, wenn sich die Herstellerpreise gegenüber dem Lieferanten ändern.

Zollsätze können sich jederzeit ohne Ankündigung ändern. Durch Einführung oder Änderung einer oder mehrerer Steuern oder Abgaben, insbesondere Umweltafgebaben, können die Verkaufspreise der Produkte entsprechend steigen oder sinken.

Artikel 4 – Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Fällige Summen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar. Zahlungen des Kunden werden stets der ältesten offenen Rechnung zugeordnet.

Die vorstehenden Punkte können nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten geändert werden.

In manchen Fällen wird vor dem Versand eine Anzahlung oder die vollständige Bezahlung der Produkte verlangt.

Artikel 5 – Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden auf die betreffende Rechnung automatisch Verzugsgebühren in Höhe des Zinssatzes für das jüngste Refinanzierungsgeschäft der

Europäischen Zentralbank plus 10 Prozentpunkte aufgeschlagen. Verzugsgebühren sind ohne weitere Aufforderung zahlbar. Die Zinsen laufen ab dem Tag auf, der auf den in der Rechnung genannten Zahlungstermin folgt, und werden bis zur Begleichung aller dem Lieferanten geschuldeten Beträge erhoben. Der Kunde zahlt eine Pauschalentschädigung von 40 Euro pro Rechnung für Beitreibungskosten (gemäß Artikel D.441-5 des französischen Handelsgesetzbuches; Schadloshaltung von Gesetz wegen ohne Formalitäten) und erstattet dem Lieferanten die zusätzlichen Auslagen, die diesem bei der Beitreibung der fälligen Summen entstanden sind. Darüber hinaus ist der Lieferant im Fall der Nichtbegleichung einer fälligen Rechnung berechtigt, laufende und/oder künftige Lieferungen auszusetzen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 48 Stunden auf die Zahlungserinnerung reagiert hat. Steht bei Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden noch die Bezahlung des vorherigen Auftrags aus, kann der Lieferant die Annahme der Bestellung und die Lieferung der betreffenden Produkte an den Kunden verweigern, ohne dass der Kunde deshalb in irgendeiner Form Entschädigungsforderungen stellen kann.

Artikel 6 – Eigentumsvorbehalt

Abweichend von Artikel 1583 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches gehen die Produkte nach vollständiger Bezahlung des Preises (Haupt- und Nebenforderungen) in das Eigentum des Kunden über.

Bei Nichtbezahlung (auch teilweiser) zum vereinbarten Termin kann der Lieferant die Rückgabe der Waren auf Kosten des Kunden fordern oder auch selbst veranlassen, nachdem eine per Einschreiben mit Rückschein übermittelte Mahnung ohne Wirkung geblieben ist.

Bereits geleistete Anzahlungen werden als Entschädigung für den durch die Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Verlust einbehalten. Das Recht des Lieferanten auf Forderung umfassenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen verhindern nicht den Übergang des Risikos von Verlust oder Verschlechterung auf den Kunden nach Lieferung der Produkte. Der Eigentumsvorbehalt sowie

Entschädigungsforderungen für möglicherweise verursachte Schäden sind hiervon nicht betroffen.

Wird der Preis einer Bestellung durch einen Wechsel oder einen anderen Schuldtitel beglichen, aus dem eine Zahlungspflicht resultiert, erfolgt der Eigentumsübergang erst nach Einzug des Wechsels/Titels.

Wird der Kunde Gegenstand eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens, hat der Lieferant das Recht, die verkauften und noch nicht bezahlten Produkte im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu beanspruchen. Der Kunde lagert und verwahrt die betreffenden Produkte ab ihrem Lieferdatum treuhänderisch.

Im Fall der Nichtbezahlung hat der Lieferant alternativ zur Forderung des vollständigen Vollzugs des Verkaufs das Recht, das Geschäft als verzugsbedingt aufgelöst zu betrachten, wenn innerhalb von 15 Tagen nach einem Mahnschreiben keine Reaktion erfolgt ist. In diesem Fall kann er die Rücksendung der Produkte verlangen. Die vom Kunden zu tragenden Rücksendekosten sowie die noch ausstehenden Zahlungsforderungen des Lieferanten werden als Vertragsstrafe angesetzt.

Artikel 7 – Versand und Lieferung

Die Produkte werden auf Wunsch des Kunden entweder in einem Lager des Lieferanten bereitgestellt oder an die in der Bestellung genannte Adresse versandt. Verpackung und ggf. Transport der Produkte gehen zu Lasten des Kunden. Der bei Bestätigung der Bestellung genannte Liefertermin ist unverbindlich und nicht garantiert.

Lieferverzögerungen begründen somit keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz, Zahlung einer Vertragsstrafe oder Stornierung der Bestellung.

Der Kunde muss die Produkte nach ihrer Lieferung in Augenschein nehmen. Fehlmengen, Schäden oder erkennbare Konformitätsmängel sind vom Kunden vollumfänglich auf dem Lieferschein der betreffenden Produkte vermerken. Diese Vorbehaltsvermerke sind zudem innerhalb von drei Werktagen nach der Lieferung per Einschreiben mit Rückschein zu bestätigen. Geschieht dies nicht, gelten die Produkte als vom Kunden vorbehaltlos angenommen.

GSE INTEGRATION

S.A.S. au capital de 330 200 €
5-9 rue Morand - 93400 ST OUEN SUR SEINE
Tél. +33 (0)1 49 48 14 51
www.gseintegration.com
508 676 053 RCS BOBIGNY

Identifiant unique REP : filière PMCB FR302681_04VBVB

Der Kunde muss die Existenz der bezeichneten Mängel nachweisen. Der Lieferant behält sich das Recht auf Feststellung und Überprüfung der Beanstandungen vor Ort vor. Er kann dabei entweder selbst tätig werden oder einen Vertreter beauftragen. Die Rücksendung nicht konformer Waren erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten.

Artikel 8 - Rücksendungen

Produkt Rücksendungen müssen stets vorab von unserer Vertriebs- und/oder Verwaltungsabteilung offiziell genehmigt werden. Rückläufer müssen wiederverkaufbar sein und zusammen mit dem Lieferschein, der zugehörigen Rechnung sowie einer Empfangsbestätigung (ARR) zurückgegeben werden. Bei Produkt Rücksendungen ohne unser Einverständnis oder an eine vom ursprünglichen Versandort abweichende Adresse verweigern wir die Annahme sowie die Ausstellung einer Gutschrift. Die Kosten und Risiken von Rücksendungen trägt immer der Käufer. Der Verkäufer behält sich daher vor, dem Käufer ggf. entstehende Transportkosten in Rechnung zu stellen. Grundlage für die Rückerstattung ist der am Tag der Warenabholung in Rechnung gestellte ursprüngliche Nettopreis abzüglich 30 %.

Artikel 9 – Gefahrenübergang

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht das Risiko von Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung bei Lieferung bzw., bei Beauftragung eines Transportunternehmens, bei Übergabe der Waren an den ersten Spediteur auf den Kunden über. Der Lieferant kann auf Wunsch und Kosten des Kunden eine Versicherung gegen Transportverluste und -schäden abschließen.

Artikel 10 – Höhere Gewalt – Härte

10.1 Höhere Gewalt

Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden, wenn er seinen in diesen AGB verankerten Pflichten aufgrund von höherer Gewalt nicht oder mit Verzögerung nachkommt. Unter höherer Gewalt ist jedes Ereignis im Sinne von Artikel 1218 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie generell des französischen Fallrechts zu verstehen.

10.2 Härte

Macht eine Partei geltend, dass:

- die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten infolge eines nicht von ihr zu vertretenden, zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbaren Ereignisses zu einer unverhältnismäßigen Belastung geworden ist, und

- konnte diese Partei dieses Ereignis oder seine Auswirkungen nach vernünftigen Maßstäben nicht verhindern oder überwinden;

verpflichten sich die Parteien dazu, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Berufung auf diese Klausel neue Vertragsbedingungen auszuhandeln, in denen die Konsequenzen des Ereignisses hinlänglich berücksichtigt sind. Kommt diese Klausel zur Anwendung, wurden jedoch alternative Vertragsbestimmungen, durch welche die Auswirkungen des geltend gemachten Ereignisses berücksichtigt werden, nicht akzeptiert, ist die Partei, die sich auf diese Klausel berufen hat, zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

Artikel 11 – Gewährleistungen und Haftung

11.1 Gewährleistungen

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den Normen für standardisierte Produkte bzw. den Anforderungen für die relevanten Einsatzbereiche der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Darüber hinaus gilt für die Produkte die Gewährleistung bei versteckten Mängeln gemäß Artikel 1641 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Unbeschadet dieser Bestimmungen, jedoch nicht zusammen mit den gesetzlichen Gewährleistungen, gilt Folgendes:

- Für die Montagesysteme GSE IN-ROOF SYSTEM und GSE ON-ROOF SYSTEM gilt ab dem Lieferdatum eine Garantie von zehn (10) Jahren gegen Undichtigkeit oder übermäßige Alterung des Materials inklusive Undichtigkeit.

- Auf die mechanische Festigkeit des GSE GROUND SYSTEMS wird eine Garantie von zwanzig (20) Jahren gegeben. Als Festigkeit wird die Widerstandsfähigkeit des Systems gegen externe klimatische Belastungen oder Kräfte (Wind, Schnee, Hagel) ohne dauerhafte Verformung oder Funktionsverlust bezeichnet.

Gewährleistungsansprüche können geltend gemacht werden, wenn sich ein Bauteil oder das System infolge eines solchen Elementarereignisses strukturell dauerhaft verformt hat. Durch vorsätzliche menschliche Intervention oder nicht klimabedingte externe Kräfte verursachte Schäden fallen jedoch nicht unter diese Gewährleistung.

Diese Gewährleistungen sind vorbehaltlich dessen wirksam, dass die in den mit dem Produkt gelieferten oder auf der Website des Lieferanten unter <https://connector.gseintegration.com/download/verfuegbaren-zertifikaten-sowie-installations-und-benutzerleitfaeden> (oder in anderen Mitteilungen) beschriebenen Anforderungen und Einsatzbereiche

eingehalten wurden und die ursprünglichen Kennzeichnungen (einschließlich Marke oder Seriennummer) klar lesbar sind und nicht verändert wurden.

Die Gewährleistung des Lieferanten gilt ausschließlich für von diesem selbst vertriebene Systeme und nur dann, wenn alle Systemkomponenten installiert wurden. Der Lieferant haftet nicht bei Verwendung von Teilen anderer Hersteller oder von Teilen, die vom Kunden oder nachfolgenden Käufern entwickelt wurden. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistung.

Verborgene Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, jedoch nicht als Liefervorbehalte gemäß Artikel 7 aufgeführt wurden, fallen nicht unter die Gewährleistung. Durch normalen Verschleiß oder äußere Einflüsse oder eine vom Lieferanten nicht vorgesehene oder vorgegebene Veränderung am Produkt, die Handhabung insbesondere während des Transports, unsachgemäße Lagerung oder den nicht bestimmungsgemäßen Einbau des Produkts, Diebstahl oder Verlust bedingte Mängel sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die regelmäßige Pflege und Wartung der Produkte obliegen dem Käufer. Der Kunde und seine Wiederverkäufer müssen ihre Kunden hierauf hinweisen.

Bei Defekten jeglicher Art müssen der Kunde oder dessen Kunden die nötigen Vorsichtsmaßnahmen treffen. Die Gewährleistung erstreckt sich **ausschließlich** auf die Reparatur bzw. erforderlichenfalls den Ersatz des Produkts durch ein identisches oder gleichwertiges Erzeugnis, wenn der Lieferant bestätigt hat, dass das Produkt nicht den Vorgaben entspricht. Weitere Kosten, Auslagen oder Schadenersatzleistungen direkter oder indirekter Art sind ausgeschlossen. Der Lieferant kann unter keinen Umständen für indirekte Schäden (insbesondere Nutzungsausfall, entgangene Gewinne, Verlust von Geschäftsgelegenheiten, Produktionseinbußen, Gewinneinbußen oder verzögerungsbedingte Entschädigung) oder für Schäden haftbar gemacht werden, die auf unsachgemäße oder nicht durchgeführte Wartung, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Lagerung, nicht vorschriftskonforme Installation oder eine für den Gebäudestandort ungeeignete Installation des Produkts zurückgehen. Garantieansprüche sind spätestens zwei Monate nach Feststellung des betreffenden Mangels per Einschreiben mit Rückschein direkt beim Lieferanten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Ansprüche des Kunden. Reparaturen oder Ersatzleistungen im Rahmen der Gewährleistung führen ggf. nicht zur Verlängerung der ursprünglichen vertraglichen Gewährleistungsfrist für das betreffende Produkt.

Bei Produkten der Marke Enphase muss die Gewährleistung direkt gegenüber Enphase geltend gemacht werden.

Ferner gilt Folgendes: Auf einer Baustelle anwesende Mitarbeiter des Lieferanten

dürfen in keiner Weise Beteiligte am Bau (Projektverantwortlicher, Installateur, Projektleiter, Konstruktions- und Aufsichtsbüros etc.) ersetzen, da der Lieferant hierfür nicht versichert ist.

Kann der Lieferant mangelhafte Produkte nicht innerhalb einer über den ursprünglich bezeichneten Zeitraum hinausgehenden angemessenen Zeitspanne austauschen oder reparieren, muss er den Kunden hierüber in Kenntnis setzen. Dieser hat dann die Möglichkeit, den Auftrag zu stornieren. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte vorbehaltlich der Bestimmungen aus nachstehendem Artikel 14 frei sind von Rechten Dritter.

11.2 Haftungsbeschränkung

Sofern dies nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht, übersteigt die nach diesen AGB bestehende vertragliche Haftung des Lieferanten keinesfalls die vom Kunden für den Kauf von Produkten gezahlten oder seitens des Kunden noch offenen Summen.

Artikel 12 – Gerichtsstand

Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung, Auslegung oder Umsetzung dieser AGB oder der Bezahlung sind ausschließlich die Gerichte am Standort des eingetragenen Sitzes des Lieferanten zuständig. Dies gilt unabhängig vom Ort der Bestellung, Lieferung oder Bezahlung, von der Zahlungsweise und auch unabhängig von der Geltendmachung einer Gewährleistung und im Falle mehrerer Antragsgegner. Leitet der Lieferant rechtliche Schritte oder andere Beitreibungsmaßnahmen ein, gehen die Kosten der Klageerhebung, Gerichtskosten, Anwalts- und Gerichtsvollzieherhonorare sowie alle Nebenkosten zu Lasten des Kunden.

Artikel 13 – Anwendbares Recht und Übersetzung

Diese AGB unterliegen französischem Recht. Zum besseren Verständnis sind die Kunden wurden diese AGB vom Französischen ins Deutsche übersetzt. Bei unterschiedlicher Auslegung oder einem aus der Übersetzung resultierenden Streitfall gilt ausschließlich die französische Fassung als verbindlich.

Artikel 14 – Geheimhaltung

Die Preisangaben sind vertraulich.

Artikel 15 – Geistiges Eigentum

Der Kunde darf die Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht unter anderen Namen als den vom Lieferanten verwendeten verkaufen. Patente, Marken, Know-how, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Modelle, Pläne, Studien und andere entsprechende Unterlagen und Hilfsmittel, die Bestandteil der Produkte sind oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum des Lieferanten und seiner Mitauftragnehmer. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten auch bei anteiliger Inrechnungstellung der Kosten ihrer

GSE INTEGRATION

S.A.S. au capital de 330 200 €
5-9 rue Morand - 93400 ST OUEN SUR SEINE
Tél. +33 (0)1 49 48 14 51
www.gseintegration.com
508 676 053 RCS BOBIGNY
Identifiant unique REP : filière PMCB FR302681_04BVBB

GSE

Intégration

Entstehung nicht bekanntgegeben oder reproduziert werden. In Verbindung mit dem Verkauf der Produkte durch den Lieferanten wird keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Lizenz eingeräumt. Der Kunde sagt zu, dass er die Produkte nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering) und/oder disassemblieren und in angemessenem Umfang dafür Sorge tragen wird, dass auch seine Kunden davon Abstand nehmen.